

	Verwaltungsmitteilung	
	Vorlagen-Nr.: VM/0186/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Martin Stappel
Aktenzeichen: III/1 UB-149-278	Federführung: Fachdienst III/1	Datum: 15.01.2024

Kommunale Wärmeplanung - Finanzierung; hier: Wegfall der Bundesförderung

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich

Bezug: beschlossener Antrag AT/0058/2021-2026

Mitteilung:

Die Verwaltung hatte ursprünglich geplant, die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung zusammen mit der Gemeinde Waldems auszuschreiben und zu beauftragen. Hierzu war beabsichtigt, unter Federführung der Gemeinde Waldems im Vorfeld noch im Jahr 2023 einen Antrag auf Bundesförderung zu stellen.

Etwa im gleichen Zeitraum hatte das Bundesverfassungsgericht wegen Verstoßes gegen Ausnahmen bei der Schuldenbremse den zweiten Nachtragshaushalt 2021 der Bundesregierung für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Mit der Etatänderung wollte die Bundesregierung Kredite in den Klimaschutz investieren, die ursprünglich für Corona-Maßnahmen gedacht waren. Der Umfang des Klima- und Transformationsfonds (KTF), in dem das Geld eingeplant war, schrumpfte daher um 60 Milliarden Euro.

Dies hat die Bundesregierung zum Anlass genommen, zahlreiche Förderprogramme im Bereich Energie auszusetzen. Hierunter fällt auch die Förderung für die Erstellung von Wärmeplanungen in Kommunen, für die 2023 noch keine rechtliche Verpflichtung zur Wärmeplanung bestand.

Damit ist aktuell keine Fördermöglichkeit gegeben und die Erstellung der Wärmeplanung wäre zu 100 % aus Mitteln des Gemeindehaushalts zu finanzieren. Die Beauftragung der Erstellung der Wärmeplanung wird deshalb zunächst zurückgestellt. Die Verwaltung wird die weitere Entwicklung im Blick behalten und bei Wiederaufnahme der Bundesförderung gemeinsam mit der Gemeinde Waldems einen entsprechenden Förderantrag einreichen.

Ergänzender Hinweis:

Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze des Bundes ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten und verpflichtet die Bundesländer sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet bis zum 30.06.2028 für Gemeindegebiete mit weniger als 100.000 Einwohnern Wärmepläne erstellt werden. Die Länder können diese Verpflichtung auf die Gemeinden oder eine andere planungsverantwortliche Stelle übertragen.

Für Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern ist im Hessischen Energiegesetz (HEG) in Paragraf 13 eine Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung vorgesehen. Da Niedernhausen weniger als 20.000 Einwohner hat, besteht somit aktuell keine direkte Verpflichtung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Land Hessen eine entsprechende Verpflichtung für die Kommunen auch unter 20.000 Einwohnern schaffen wird, um den Vorgaben der Bundesgesetzgebung nachzukommen.

Weiter ist damit zu rechnen, dass dann, wenn für die Kommunen eine rechtliche Verpflichtung zur Erstellung von Wärmeplänen besteht, keine finanzielle Förderung mehr möglich sein wird.

Martin Stappel
Umweltbeauftragter

Anlagen:
